

3. Regionalplanänderung des Regionalplans 2035
Sondergebiet „Klinikum“
Essingen

Begründung

Anlage zu DS 08/2026, Beschluss der Verbandsversammlung vom 20.03.2026

Stand: 21.04.2026

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass der Planänderung.....	2
1.1.	Beratungsprozess des Kreistags	2
1.2.	Standortauswahlverfahren	3
1.3.	Gesamtfortschreibung des Regionalplans 2035.....	4
2.	Gegenstand der Planänderung	4
3.	Raumordnerische Bewertung.....	6
3.1.	Übergeordnete Rechtsverhältnisse.....	6
3.2.	Einordnung und Vereinbarkeit regionalplanerischer Vorgaben.....	9
3.3.	Erforderlichkeit der Planänderung	14
4.	Umweltprüfung	17
4.1.	Veranlassung, Zielsetzung und Abschichtung	17
4.2.	Umweltschutzziele.....	18
4.3.	Bewertung Umweltauswirkungen	20
4.4.	Planalternativen.....	21
4.5.	Kumulative Auswirkungen, Gesamtplanbetrachtung	22

1. Anlass der Planänderung

Anlass für die Einleitung des Änderungsverfahrens ist die von der Gemeinde Essingen geplante Entwicklung eines Zentralversorger-Klinikums im Bereich „Klinikum“. Grundlage hierfür bildet das vom Kreistag des Ostalbkreises mehrheitlich beschlossene „Zukunftskonzept 2035 der Kliniken Ostalb“ (Beschluss vom 24. September 2024). Grund für diese Entwicklung sind existenzielle Herausforderungen, vor denen die Kliniken Ostalb derzeit stehen. Ursachen dafür sind unter anderem rückläufige stationäre Patientenzahlen, steigende Kosten bei Personal, Energie und Material, Lieferengpässe sowie erhebliche tarifliche Mehrbelastungen. Der Personalmangel führt dazu, dass nicht alle Betten belegt werden können, wodurch Einnahmen verlorengehen. Ein weiterer Kostenfaktor in der Klinikstruktur ist die Doppel- und Dreifachvorhaltung von Leistungen, Personal und Infrastruktur.

Diese Entwicklungen sind kein spezifisches Problem der Kliniken Ostalb, sondern spiegeln die strukturellen Schwierigkeiten vieler Kliniken in Deutschland wider. Die unzureichende Finanzierung investiver und laufender Kosten, ein Vergütungssystem, das steigende Ausgaben nicht vollständig abbildet, sowie der hohe Kostendruck durch Inflation, Energiepreise und Personalausfälle belasten bundesweit nahezu alle Krankenhäuser.

Zurückgehende Umsätze bei gleichzeitig massiv steigenden Kosten führen zu Jahresverlusten, die für den Landkreis als Träger der Kliniken und die 42 Gemeinden im Ostalbkreis, die den Verlust über die Kreisumlage ausgleichen müssen, nicht mehr zu stemmen sind.

Unabhängig von der finanziellen Situation kann die Patientenversorgung wegen des zunehmenden Fachkräftemangels sowie gleichzeitig steigender gesetzlicher Mindestvorgaben in der jetzigen Aufstellung nicht langfristig gesichert werden. Immer mehr Leistungen können nicht mehr erbracht werden, weil das Personal fehlt.

Hinzu kommen zunehmende gesetzliche Mindestvorgaben, die erfüllt sein müssen, damit ein Krankenhaus eine Leistung überhaupt anbieten und erbringen darf. Der Bundesgesetzgeber hat sogenannte Leistungsgruppen eingeführt, mit welchen festgelegt wird, welches Krankenhaus welche Leistung erbringen darf. Für diese Leistungen wird genau definiert, wie viel Personal mit welchen Qualifikationen und welche Infrastruktur dafür vorgehalten werden muss. Hinzu kommen Vorgaben, wie viele Behandlungsfälle für eine Leistung mindestens erbracht werden müssen. Kann ein Krankenhaus diese Vorgaben nicht einhalten, drohen Leistungsverbote. Ziel des Gesetzgebers ist die Leistungskonzentration auf weniger Standorte (siehe u.a. Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz, KHVVG).

Konzentration und Spezialisierung sind also unumgänglich, um die Krankenhausversorgung angesichts der großen Herausforderungen zukunftsfähig aufzustellen. Dadurch entstand die Notwendigkeit vom Standortdenken der einzelnen Klinikstandorte wegzukommen – hin zum ganzheitlichen Blick für die Gesundheitsversorgung der Gesamtbevölkerung des Ostalbkreises und das Schaffen von funktionalen, wirtschaftlichen und qualitativ hochwertigen medizinischen Abteilungen.

1.1. Beratungsprozess des Kreistags

Der Kreistag des Ostalbkreises hat am 26.06.2022 (VO 134-1/2022) einstimmig beschlossen, dass für die Kliniken Ostalb gkAöR eine neue Klinikstruktur und ein entsprechendes Medizinkonzept erarbeitet werden sollten, da ein „Weiter so“ aufgrund von betriebswirtschaftlichen, personellen und strukturellen Herausforderungen nicht mehr möglich und die dreihäusige Klinikstruktur nicht zukunftsfähig war.

Darauf aufbauend wurde in der Kreistagssitzung am 25.07.2023 (VO 127-2/2023) das Zielbild „Regionalversorger“ als künftige Struktur der Kliniken Ostalb, bestehend aus einem zentralen Regionalversorger sowie zweier Grundversorger, beschlossen. Mit dem Regionalversorger soll ein hochmodernes

Krankenhaus mit allen wesentlichen Fachabteilungen sowie starken Zentren mit großen, spezialisierten Teams entstehen. Patientinnen und Patienten aus dem gesamten Landkreis sollen dort auch bei schweren Verletzungen und Erkrankungen eine erstklassige Behandlung erhalten.

Am 05.03.2024 folgte die Auswahl des Standorts Essingen für den Neubau des Regionalversorgers (VO 017/2024).

Auf die vorausgegangenen Beschlüsse aufbauend beschloss der Kreistag am 24.09.2024 (VO 126-2/2024) das Medizinkonzept 2035 für den zentralen Regionalversorger in Essingen, den Grund- und Regelversorger in Mutlangen sowie den sektorenübergreifenden Versorger in Ellwangen. Der Vorstand wurde ermächtigt, die entsprechenden Anträge auf Änderung der Einstufung im Krankenhausbedarfsplan zu stellen. Der Beschluss umfasste auch Restrukturierungs- und Übergangsmaßnahmen, wie die Konzentration onkologischer und endoprothetischer Leistungen in Mutlangen inkl. Verlagerung der Urologie von Ellwangen nach Mutlangen sowie der Konzentration in Aalen als Notfallschwerpunkt für die Herz-, Kopf- und Schwerverletztenversorgung (inkl. Erweiterung ZNA, Interim-OP, Aufbau IMC und Neuroradiologie).

1.2. Standortauswahlverfahren

Der Kreistag beschloss am 17.10.2023 die am 24.04.2023 im Verwaltungsrat Kliniken Ostalb vorgestellten objektiven Bewertungskriterien für die Grundstücksauswahl für einen Klinikneubau durch die Endera Management Beratung GmbH zugrunde zu legen. Die Endera Management Beratung GmbH wurde entsprechend beauftragt, auf Grundlage der beschlossenen Kriterien zur objektiven Bewertung und Auswahl von Grundstücksofferten, im Rahmen eines Bieterverfahrens geeignete Grundstücke zu bewerten und eine entsprechende Empfehlung zur Grundstücksauswahl an die Gremien auszusprechen.

Für den gutachterlichen Bewertungsprozess wurde ein zweistufiges Standortauswahlverfahren festgelegt:

- Stufe 1: Suche und objektive Bewertung eines für einen Klinikneubau bestmöglich geeigneten Grundstücks auf Grundlage eines Bieterverfahrens (Pflichtenheft)
- Stufe 2: Vergleich zwischen Neubau und Sanierung mit Erweiterung des Bestandsbaus (alt vs. neu)

Aufgrund der Berechnung der Beratungsfirma hcb (Institute for Health Care Business) von Herrn Prof. Dr. Boris Augurzky wurde ermittelt, dass bei einem Standort Nahe bei Essingen an der B29 und einem Ausbau der Bundesstraße rund 81,3 % der Bürgerinnen und Bürger des Ostalbkreises ein Klinikum dort innerhalb von 30 Minuten erreichen könnten. Aufgrund dessen wurde ein Radius für ein geeignetes Grundstück mit einem 5-Kilometer-Radius um diesen Mittelpunkt des Kreises an der Bundesstraße festgelegt, an dessen Rand auch das Ostalb-Klinikum in Aalen liegt.

An die Gemeinden und Städte im 5-Kilometersuchradius wurden am 27.09.2023 die Unterlagen zur Offertenabgabe versandt. Bis zum 10.11.2023 konnten diese Grundstücksvorschläge einreichen. Die Nachlieferungsfrist war bis 27.11.2023 gesetzt. In der Sitzung des Verwaltungsrates Kliniken Ostalb gkAöR am 05.12.2023 wurde durch die Endera Management Beratung GmbH ein Zwischenbericht über die eingereichten Grundstücksofferten und die Vorgehensweise im weiteren Bewertungsprozess vorgestellt. Vier Grundstücksofferten wurden entlang der beschlossenen Kriterien bewertet, davon zwei unbebaute Grundstücke in Essingen und Mögglingen sowie zwei bebaute Grundstücke in Aalen.

Im Rahmen dieses „Zukunftskonzept 2035 der Kliniken Ostalb“ hat der Kreistag unter Abwägung verschiedener Standortalternativen eine Grundsatzentscheidung zugunsten des Standorts Essingen getroffen. Dort soll ein leistungsfähiger, regionaler und hochmoderner Klinikstandort mit einem breiten medizinischen Leistungsspektrum entstehen. Mit der Konzentration der stationären Versorgung an einem

zentralen Standort werden sowohl strukturelle als auch wirtschaftliche Ziele verfolgt. Ziel ist es, die Krankenhausversorgung im Ostalbkreis qualitativ hochwertig, bedarfsgerecht und zugleich dauerhaft wirtschaftlich tragfähig zu organisieren. Mehr Informationen über den Standortauswahl inkl. Bewertungskriterien und Gewichtung sind in der Vorlage zum Kreistagsbeschluss zu entnehmen (s. VO 017-2024).

1.3. Gesamtfortschreibung des Regionalplans 2035

Während des laufenden Gesamtfortschreibungsverfahrens zum Regionalplan wurde die Klinikdiskussion angestoßen und bis zur Durchführung des 2. Beteiligungsverfahrens, welches vom 3. November bis 15. Dezember 2023 lief, war insbesondere die Standortauswahlentscheidung noch nicht getroffen, die konkrete Standortplanung war noch nicht abgeschlossen und die Bauleitplanverfahren waren noch nicht eingeleitet. Aus diesem Grund konnten die Bestrebungen nicht ohne erneute Beteiligung in den Regionalplan aufgenommen werden. Die Berücksichtigung des Klinikstandortes konnte ausschließlich aufgrund des zeitlichen Versatzes der jeweiligen Verfahren und somit aus verfahrensrechtlichen Gründen nicht erfolgen. Aufgrund der großen regionalen Bedeutung des Vorhabens wurde bereits zum Zeitpunkt der Fortschreibung eine Regionalplanänderung angestrebt, um die notwendigen rechtlichen Rahmenbedingungen für die Zulässigkeit der Entwicklung des Klinikstandortes zu schaffen.

Da das geplante Ansiedlungsvorhaben in seiner räumlichen Ausdehnung und Nutzung von den bestehenden Zielfestlegungen des nun rechtskräftigen Regionalplans der Region Ostwürttemberg abweicht, ist für die Umsetzung eine Änderung des Regionalplans 2035 erforderlich. Zu diesem Zweck hat die Gemeinde Essingen bei dem Regionalverband Ostwürttemberg die Einleitung eines Regionalplanänderungsverfahrens beantragt, das eine Anpassung der Zielfestlegungen der Plansätze 3.1.1 (Z), 3.1.2 (Z) 3.2.3.2 (Z) und des Plansatzes 3.2.1.2 (G) des Regionalplans 2035 im Umfang von 21,8 ha vorsieht.

2. Gegenstand der Planänderung

Im Bereich des geplanten Bebauungsplanes befinden sich im Regionalplan 2035 festgesetzte Regionale Grünzüge (PS 3.1.1 (Z)), Grünzäsuren (PS 3.1.2 (Z)) sowie Vorranggebiete für die Landwirtschaft (PS 3.2.3.2 (Z)), die als Ziele der Raumordnung einer Ausweisung als Sonder-, Wohn-, Misch- & Gewerbegebiet entgegenstehen.

3.1.1 Regionale Grünzüge

(1) Z Die Regionalen Grünzüge bilden ein großräumiges, zusammenhängendes Freiraumnetz, das zur langfristigen Sicherung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (Klima, Luft, Boden, Wasser), der biologischen Vielfalt, der Siedlungsgliederung, der landschaftsbezogenen Erholung, des Landschaftsbilds sowie der nachhaltigen land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung dient. Die Regionalen Grünzüge sind in der Raumnutzungskarte als Vorranggebiete festgelegt. In ihnen sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen soweit sie mit den Funktionen der Regionalen Grünzüge nicht vereinbar sind.

3.1.2 Grünzäsuren

(1) Z Zur Vermeidung des Zusammenwachsens von Siedlungen, zur Vernetzung der Regionalen Grünzüge und zur Sicher wichtiger siedlungsnaher Bereiche für die Erholung, sowie klimatischer und ökologischer Ausgleichsfunktionen sind Grünzäsuren in der Raumnutzungskarte als Vorranggebiete festgelegt. In ihnen sind andere raumbedeutsame Nutzungen, insbesondere Siedlungsentwicklungen ausgeschlossen, soweit sie mit den Funktionen der Grünzäsuren nicht vereinbar sind.

3.2.3.2. Vorranggebiete für die Landwirtschaft

(1) Z Flächen, die sich aufgrund ihrer Bodengüte sowie infrastruktureller und betrieblicher Gegebenheiten im regionalen Vergleich besonders gut für die landwirtschaftliche Produktion von Lebensmitteln, Futtermitteln und Rohstoffen eignen, sind als natürliche Grundlage für eine verbrauchernahe Versorgung mit landwirtschaftlichen Produkten und zur Bewahrung und zur Entwicklung der ostwürttembergischen Kultur- und Erholungslandschaft zu erhalten. Sie sind als Vorranggebiete für die Landwirtschaft festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt. In den Vorranggebieten für die Landwirtschaft sind bauliche Anlagen sowie andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit dieser landbaulichen Nutzung der Flächen nicht vereinbar sind.

Ferner befindet sich im Änderungsgebiet ein Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (PS 3.2.1.2 (G)).

3.2.1.2 Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege

(1) G Gebiete, die der Ergänzung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege und der Aufwertung von Landschaftsräumen dienen können und sich besonders zur Entwicklung Landschaftsfunktionen durch Kompensationsmaßnahmen eignen, sind als Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt. In ihnen ist dem Umsetzungspotenzial von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen v.a. für den Biotopverbund bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen.

Im Rahmen der vorliegenden Regionalplanänderung ist eine vertiefte Auseinandersetzung mit den am Standort wirksamen Zielen der Raumordnung (Regionaler Grünzug, Grünzäsur und Vorranggebiet für die Landwirtschaft) von zentraler Bedeutung. Angesichts des Grundsatz-Charakters des Vorbehaltsgebiets für Naturschutz und Landschaftspflege steht zwar die Festlegung dem Vorhaben grundsätzlich nicht entgegen, ist aber ebenfalls in der Gesamtabwägung der Regionalplanänderung zu berücksichtigen. Aus räumlich-funktionaler Sicht gilt es, die bestehenden raumordnerischen Festlegungen sorgfältig zu analysieren und deren Wechselwirkungen mit der geplanten Änderung zu bewerten.

Im Rahmen dieser Prüfung ist insbesondere zu klären, ob und inwieweit eine Rücknahme von Flächen aus dem Regionalen Grünzug, der Grünzäsur, des Vorranggebiets für die Landwirtschaft und des Vorbehaltsgebiets für Naturschutz und Landschaftspflege unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar und fachlich begründbar erscheint. Vor allem der Regionale Grünzug und die Grünzäsur erfüllen vielfältige Funktionen für Klima, Landschaftsbild, Erholung und Biotopverbund, die im Zuge des Änderungsverfahrens umfassend dargestellt und bewertet werden müssen.

Die Regionalplanänderung beschränkt sich auf eine Änderung in der Raumnutzungskarte. Änderungen an den Plansätzen ergeben sich nicht. Die Raumnutzungskarte wird entsprechend Anlage 1 im Bereich der folgenden Kartendarstellung geändert:

Prüfpflichten im Hinblick auf Hochwasserrisiken und die Auswirkungen des Klimawandels gemäß Abschnitt I.1 und I.2 des BRPH sowie die besondere Bedeutung des Klinikums als kritische Infrastruktur gemäß Abschnitt II.2.3 und II.3.2 des BRPH. Die hieraus resultierenden Betroffenheiten werden im Rahmen der Bebauungsplanunterlagen fachlich geprüft und umfassend aufgearbeitet. Im Ergebnis ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen kein unvertretbares Hochwasserrisiko besteht.

Im Hinblick auf Starkregenereignisse ist jedoch davon auszugehen, dass infolge der geplanten Flächenversiegelung ein erhöhter Oberflächenabfluss eintreten kann. Dieser Umstand wird im weiteren Verfahren entsprechend berücksichtigt und durch geeignete Maßnahmen zur Niederschlagswasserbewirtschaftung kompensiert (s. hierzu Kapitel 2.2 des Umweltberichts zum Bebauungsplan).

3.1.2. Einordnung und Vereinbarkeit landesplanerischer Vorgaben

Gemäß des Landesentwicklungsplan 2002 von Baden-Württemberg liegt Essingen an der Entwicklungsachse (Schorndorf -) Schwäbisch Gmünd – Aalen (- Nördlingen) im Verdichtungsbereich ländlichen Raum. Hierbei handelt es sich um Stadt-Umland-Bereiche mit engen Verflechtungen und erheblicher Siedlungsverdichtung

Bei der Entwicklung der geplanten Bauflächen sind Plansätze des Landesentwicklungsplanes (LEP) Baden-Württemberg berührt:

Plansatz 3.1.9 LEP (Z)

Die Siedlungsentwicklung ist vorrangig am Bestand auszurichten. Dazu sind Möglichkeiten der Verdichtung und Arrondierung zu nutzen, Baulücken und Baulandreserven zu berücksichtigen sowie Brach-, Konversions- und Altlastenflächen neuen Nutzungen zuzuführen. Die Inanspruchnahme von Böden mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und die Landwirtschaft ist auf das Unvermeidbare zu beschränken.“

Bei der Entwicklung der geplanten Bauflächen ist Plansatz 3.1.9 LEP zu berücksichtigen, wonach die Siedlungsentwicklung vorrangig am Bestand auszurichten ist. Der geplante Klinikneubau schließt unmittelbar an den bestehenden Siedlungskörper sowie vorhandene gewerbliche und infrastrukturelle Strukturen an und stellt eine arrondierende Erweiterung dar. Eine isolierte Entwicklung im Freiraum erfolgt nicht. Innenentwicklungspotenziale inkl. einer Sanierung mit Erweiterungsbau am aktuellen Klinik-Standort Aalen wurden geprüft, erwiesen sich jedoch aufgrund der Flächengröße und funktionalen Anforderungen eines Zentralversorger-Klinikums als nicht geeignet (s. hierzu VO 017-2024). Die Erschließung erfolgt bedarfsgerecht unter Anbindung an bestehende Verkehrs- und Versorgungsstrukturen. Die Inanspruchnahme bislang unbebauter Flächen beschränkt sich auf das erforderliche Maß und steht damit im Einklang mit einer flächensparenden und bestandsorientierten Siedlungsentwicklung im Sinne des Plansatzes 3.1.9 LEP. Vor diesem Hintergrund ist die Flächeninanspruchnahme raumordnerisch vertretbar.

Plansatz 5.3.2 LEP (Z)

Die für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte, die eine ökonomische und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, sollen als zentrale Produktionsgrundlage geschont werden; sie dürfen nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Die Bodengüte ist dauerhaft zu bewahren.

Aus regionalplanerischer Sicht ist Plansatz 5.3.2 LEP zu berücksichtigen, wonach für die Land- und Forstwirtschaft gut geeignete Böden nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden dürfen. Die vorgesehene Flächeninanspruchnahme erfolgt ausschließlich zur Sicherung eines regional bedeutsamen Infrastrukturvorhabens der Daseinsvorsorge sowie der daraus folgenden Folgeentwicklungen. Der Umfang der Inanspruchnahme wurde im Rahmen der Standortprüfung auf das funktional und betrieblich zwingend erforderliche Maß begrenzt. Standortalternativen

mit geringerer Betroffenheit landwirtschaftlich hochwertiger Böden standen unter Berücksichtigung der siedlungsstrukturellen Einbindung, Erschließbarkeit sowie weiteren Faktoren nicht in vergleichbarer Weise zur Verfügung (s. hierzu ZU03 – Begründung BPL).

Die Ausweisung der vorgesehenen Wohn- und Mischbauflächen auf bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen ist in dem vorgesehenen Umfang erforderlich, um den besonderen zusätzlichen Wohnraumbedarf zu decken, der im Zusammenhang mit der Ansiedlung des Klinikstandorts entsteht. Insbesondere für medizinisches und pflegerisches Personal sowie weitere im Klinikbetrieb tätige Beschäftigte entsteht ein erhöhter Bedarf an arbeitsplatznahe Wohnraum. Innerörtliche Entwicklungsmöglichkeiten wurden im Vorfeld geprüft. Auf der Gemarkung Essingen stehen jedoch keine ausreichenden Innenentwicklungs- oder Nachverdichtungspotenziale in der erforderlichen Größenordnung zur Verfügung, um den entstehenden Wohnraumbedarf adäquat abzudecken.

Auch die geplante Verlagerung des städtebaulich integrierten Gewerbebetriebs erfordert die Bereitstellung geeigneter gewerblicher Ersatzflächen. Ziel ist es, innerörtliche Flächenpotenziale für eine verdichtete Wohnnutzung zu aktivieren und damit die Wohnraumversorgung nachhaltig zu verbessern. Bauleitplanerisch gesicherte gewerbliche Flächenreserven stehen hierfür nicht zur Verfügung. Ebenso sind im unmittelbaren Umfeld des bestehenden gewerblichen Siedlungsbestands keine geeigneten, landwirtschaftlich weniger wertvollen Alternativflächen vorhanden, die den Anforderungen einer betrieblichen Verlagerung entsprechen würden.

Vor diesem Hintergrund ist die Flächeninanspruchnahme raumordnerisch vertretbar und entspricht der landesplanerischen Vorgabe, landwirtschaftliche Produktionsflächen nur im unabweisbar notwendigen Umfang für konkurrierende Nutzungen heranzuziehen.

Plansatz 4.7.1 (G)

Die Dienste und Einrichtungen des Sozialwesens und des Gesundheitswesens sind in ihrer fachlichen Gliederung und räumlichen Verteilung am Netz der Zentralen Orte auszurichten. Sie sind so auszubauen und in ihrem Bestand zu sichern, dass in allen Landesteilen die sozialen und gesundheitlichen Bedürfnisse der Bevölkerung durch ein breites, gleichwertiges Angebot befriedigt werden können und eine wohnortnahe Grundversorgung gewährleistet ist.

Das Vorhaben erfüllt die Anforderungen des Grundsatzes 4.7.1 des Landesentwicklungsplans. Der Standort befindet sich unmittelbar an der Entwicklungsachse (Schorndorf –) Schwäbisch Gmünd – Aalen (– Nördlingen) und ist damit in den übergeordneten Siedlungs- und Versorgungsraum eingebunden. Trotz der fehlenden zentralörtlichen Funktion der Gemeinde Essingen fügt sich die Ansiedlung aufgrund ihrer Lage in das Netz der zentralen Orte ein und unterstützt die entlang der Entwicklungsachse angestrebte Bündelung leistungsfähiger Infrastrukturen.

Darüber hinaus leistet das Vorhaben im Rahmen des Klinikkonzepts des Ostalbkreises einen wesentlichen Beitrag zur Sicherung einer gleichwertigen gesundheitlichen Versorgung der Bevölkerung. Durch die abgestimmte Struktur aus Regionalversorger und ergänzenden Grundversorgern wird eine bedarfsgerechte und wohnortnahe medizinische Versorgung im Kreisgebiet gewährleistet.

4.7.2 LEP (G)

Die Einrichtungen des Sozialwesens und des Gesundheitswesens sollen aus ihrem Einzugsgebiet mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar sein.

Der Vorhabenstandort weist im Hinblick auf den Plansatz des Landesentwicklungsplanes, wonach Einrichtungen des Sozial- und Gesundheitswesens aus ihrem Einzugsgebiet mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar sein sollen, sehr gute Voraussetzungen auf. Zentraler Ausgangspunkt der Standortauswahlanalyse war eine möglichst hohe Erreichbarkeit der Bevölkerung des Ostalbkreises. Mit dem Standort in Essingen können, laut Berechnung der Beratungsfirma hcb, rund 81,3 % der Bürgerinnen und Bürger des Ostalbkreises das Klinikum innerhalb von 30 Minuten erreichen (s.

Standortauswahlverfahren). Hervorzuheben ist insbesondere der nahezu unmittelbar am Standort gelegene, derzeit stillgelegte Bahnhof der Remsbahn, der ein erhebliches Potenzial für eine zukünftige schienegebunden Erreichbarkeit des Klinikums bietet.

Ergänzend hierzu sprechen die unmittelbare Nähe zur B29 sowie die geplante Erschließung des Klinikstandorts durch eine Buslinie für eine insgesamt hohe Anbindungsqualität. Damit bestehen gute Voraussetzungen, den Standort sowohl aus dem näheren Umfeld als auch aus dem weiteren Einzugsgebiet verkehrlich leistungsfähig und insbesondere mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erschließen.

3.2. Einordnung und Vereinbarkeit regionalplanerischer Vorgaben

3.2.1. Raum-, Siedlungs- und Verkehrsinfrastruktur

Bei der Entwicklung der geplanten Bauflächen sind die folgenden Plansätze des Regionalplans 2035 der Region Ostwürttemberg berührt:

1.3.2 Daseinsvorsorge

(1) G Die Festlegungen des Regionalplans sollen für künftige Bedarfe die dazu erforderlichen Einrichtungen der Daseinsvorsorge, der Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und öffentlichen wie privaten Dienstleistungen sowie aller modernen Infrastrukturen darstellen. (...)

Die Ansiedlung eines Zentralversorger-Klinikums steht im Einklang mit Plansatz 1.3.2 des Regionalplans 2035 der Region Ostwürttemberg, da Krankenhäuser zentrale Einrichtungen der Daseinsvorsorge darstellen. Der Plansatz fordert, für künftige Bedarfe die erforderlichen Einrichtungen zur Versorgung der Bevölkerung mit öffentlichen und privaten Dienstleistungen sowie moderner Infrastruktur planerisch zu sichern. Mit dem geplanten Klinikneubau (Regionalversorger) in Kombination mit zwei Standorten der Grundversorgung wird die langfristige, leistungsfähige Gesundheitsversorgung im Ostalbkreis gewährleistet und strukturell weiterentwickelt. Damit fügt sich das Vorhaben in die dezentrale Raumstruktur des Ostalbkreises ein und sorgt für eine flächendeckende Versorgung der Bevölkerung. Zugleich trägt das Vorhaben den demografischen und gesundheitspolitischen Herausforderungen Rechnung und schafft eine zukunftsfähige medizinische Infrastruktur. Die Regionalplanänderung dient damit der vorausschauenden raumordnerischen Sicherung eines infrastrukturell bedeutsamen Standorts. Insgesamt stellt das Vorhaben eine konsequente Umsetzung des Grundsatzes zur Sicherung und Weiterentwicklung der Daseinsvorsorge dar.

1.3.6 Raum- und Siedlungsstruktur, Erreichbarkeit

(1) G Die Siedlungsstruktur der Region Ostwürttembergs soll sich weiterhin punktaxial und in dezentraler Konzentration, d.h. in der Verknüpfung der Zentralen Orte, der Entwicklungsachsen weiterentwickeln.

(3) G Im Sinne einer integrierten Verkehrs- und Siedlungsplanung sollen flächenhafte Erschließung und zumutbare Erreichbarkeit von Regionsteilen nach dem Leitbild „Region der kurzen Wege“ gewährleistet sein.

Im Hinblick auf Plansatz 1.3.6 (1) ist festzustellen, dass die Ansiedlung des Zentralversorger-Klinikums nicht unmittelbar dem Leitbild der dezentralen Konzentration im Sinne einer Verknüpfung zentralörtlicher Standorte entspricht, da die Gemeinde keine eigenständige zentralörtliche Funktion im Zentralen-Orte-System erfüllt. Gleichwohl liegt der vorgesehene Standort unmittelbar an der Landesentwicklungsachse (Schorndorf –) Schwäbisch Gmünd – Aalen (– Nördlingen) und ist damit in die punktaxiale Siedlungsstruktur eingebunden. Durch diese Lage wird eine funktionale Anbindung an die benachbarten

Zentralen Orte gewährleistet und die überörtliche Versorgungsfunktion des Klinikums räumlich sinnvoll verortet.

Bezogen auf Plansatz 1.3.6 (3) trägt der Standort dem Leitbild „Region der kurzen Wege“ Rechnung, da durch die Lage an einer leistungsfähigen Verkehrsachse B 29 eine gute flächenhafte Erschließung und eine zumutbare Erreichbarkeit für weite Teile des Ostalbkreises und darüber hinaus gewährleistet sind. Die Ansiedlung ermöglicht somit eine möglichst gleichmäßige und angemessene Versorgung der Bevölkerung mit Gesundheitsleistungen in tragfähigen Entfernungen (unter 30 min). Des Weiteren ist durch die Nähe zu den Gleisen der Remsbahn eine gute Erreichbarkeit mit dem SPNV zukünftig theoretisch möglich. Darüber hinaus soll das Klinikum in das bestehende Busliniennetz integriert und eine Bushaltestelle im Bereich des Haupteingangs angesiedelt werden. Des Weiteren sind im Bebauungsplan mehrere Rad- und Gehwege im Plangebiet vorgesehen. Dies beinhaltet u.a. die Einbindung der Radwege im RadNETZ Baden-Württemberg (Verbindung Aalen-Essingen-Mögglingen).

3.2.2. Freiraumstruktur

Die regionalplanerische Bewertung der Regionalplanänderung zum Sondergebiet „Klinikum“ in Essingen fokussiert sich insbesondere auf die drei durch das Vorhaben betroffenen Zielfestlegungen der Freiraumstruktur (Regionale Grünzüge, Grünzäsuren und Vorranggebiete für die Landwirtschaft) und das Maß der Beeinträchtigungen der beinhaltenden Funktionen auf regionaler Ebene.

Regionale Grünzüge (PS 3.1.1 (Z))

Die Regionalen Grünzüge stellen zusammenhängende, gemeindeübergreifende, schutzbedürftige Teile von Freiräumen dar, die umfangreiche, vielfältige Landschaftsstrukturen und unterschiedliche Landschaftsfunktionen aufweisen. Häufig enthalten sie charakteristische Merkmale der ostwürttembergischen Natur- und Kulturlandschaft. Besonders in siedlungsnahen Bereichen dienen sie als ökologische Ausgleichsflächen und siedlungsnaher Erholungsräume, weshalb sie weitgehend von einer weiteren Siedlungsentwicklung freigehalten werden sollen. Außerdem können Regionale Grünzüge nur dann ihre Funktionen ausreichend erfüllen, wenn sie in einem großräumigen Zusammenhang gesichert werden.

Die vorliegende Regionalplanänderung betrifft mit einem Umfang von etwa 19,3 ha einen Regionalen Grünzug. Bedeutend ist aus Sicht der Raumordnung aber v.a. die Lage des Projekts im Regionalen Grünzug und wie sich das Projekt auf die primären Funktionen des Grünzugs in diesem Raum auswirkt. Die Gemarkung Essingen wird hauptsächlich durch die Grünzug-Funktionen des Arten- und Biotopschutzes, des Landschaftsbilds, der Forstwirtschaft, der naturnahen Erholung, des klimatischen Ausgleichs sowie der Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, als Filter und Puffer der Böden bestimmt. Zum kleineren Teil ist der Regionale Grünzug durch eine kultur- und naturgeschichtliche Funktion räumlich geprägt (s. auch die Tabelle in der Begründung zu PS 3.1.1 Abs. 1).

Im betroffenen Bereich selbst, der überwiegend als Acker- und Wiesenflächen genutzt wird, sind die wesentlichen Funktionen begrenzt auf die Filter- und Pufferfunktion des Bodens, die landwirtschaftliche Nutzung, den Arten- und Biotopschutz, den klimatischen Ausgleich und die Kulturgeschichte. Da der vorgesehene Standort unmittelbar an der Landesentwicklungsachse (Schorndorf –) Schwäbisch Gmünd – Aalen (– Nördlingen) sowie am Randbereich der Schwäbischen Alb bzw. eines Naherholungsraums liegt, kommt der Einsehbarkeit des Gebiets und damit dem Landschaftsbild grundsätzlich eine gewisse Bedeutung zu, die durch das Vorhaben beeinträchtigt wird. Allerdings ist die landschaftliche Qualität im Bereich des Plangebiets bereits durch die nördlich angrenzenden Gewerbeflächen vorbelastet. Die Filter- und Pufferfunktion der Böden im Änderungsraum ist als „hoch bis sehr hoch“ bewertet. Auch die Eignung für die landwirtschaftliche Nutzung im Änderungsraum ist gemäß der Flurbilanz 2022 hoch bewertet (Vorbehaltsflur I). Hinsichtlich Arten- und Biotopschutz ist der betroffene Bereich, trotz großflächiger, intensiver Ackerlandnutzung, Lebensraum für diverse Arten und enthält im Norden kleinere wertvolle Bereiche (Streuobstbestand, Heckenzüge). Klimatisch gesehen fungiert der Änderungsraum primär als Kaltluftentstehungsgebiet. Die entstehende Kaltluft fließt bei windreichen Tagen in nördliche Richtung

ab. Aufgrund der überwiegend geringen Hangneigung, welche zum größten Teil zwischen 2-4 Grad liegt, verbleibt die Kaltluft bei windstillen Nächten auf diesen Flächen und hat somit an diesen Tagen keine siedlungsklimatische Bedeutung. Gemäß dem Klimaschutzkonzept der Stadt Aalen (Büro Geonet Umweltconsulting GmbH, Aug. 2017) verläuft die Kaltluftleitbahn „Sauerbachtal“, welche durch die im Plangebiet entstehende Kaltluft gespeist wird, nördlich des Plangebiets. Das hat aber laut des Klimaschutzkonzepts nur geringere Bedeutung und es reicht nicht bis in die Kernstadt hinein (s. hierzu Kapitel 2.3 des ZU04 - Umweltbericht BPL bzw. ZU06 - Klimagutachten). Aus Sicht der Kulturgeschichte sind die Bereiche nördlich und südlich des Projektgebiets stärker geprägt, jedoch liegt im Projektgebiet ein „Hallstattzeitliches Grabhügelfeld“. Des Weiteren grenzt die Flächenkulisse an eine „Mittelalterliche und neuzeitliche Reichsstraße“, die laut dem Landesdenkmalamt als Prüffall gilt.

Siedlungsentwicklungen wie das Klinikum sind mit den Funktionen der Regionalen Grünzüge nicht vereinbar. Dementsprechend steht das regionalbedeutsame Vorhaben diesem Ziel der Raumordnung entgegen. Mit Realisierung des Projekts wird das Plangebiet und der betroffene Bereich des Regionalen Grünzugs weitestgehend versiegelt werden. Die obenstehenden Funktionen gehen damit zumindest lokal weitestgehend, wenn nicht komplett verloren. Die in der Begründung zum Bebauungsplan aufgelisteten Vermeidungs-, Verhinderungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen können die Eingriffe in die Funktionen des Regionalen Grünzugs teilweise verringern. Aus regionaler Sicht ist davon auszugehen, dass die Funktionen des Landschaftsbilds, des Arten- und Biotopschutzes, der Kulturgeschichte, der Böden, der Landwirtschaft und des klimatischen Ausgleichs durch den Eingriff negativ betroffen sein werden. Hinsichtlich des Landschaftsbilds werden die Planungen trotz der Nähe an das nördlich gelegene Gewerbegebiet und die bestehende Verkehrsinfrastruktur (B29 und Remsbahn) zu einer weiteren Siedlungsprägung führen. Das Landschaftsbild wird dabei – trotz Eingrünungsmaßnahmen – verschlechtert werden. Beim Arten- und Biotopschutz gehen Lebensraum für diverse Arten u.a. Habitate für Zauneidechsen und fünf Feldlerchenbrutreviere, verloren. Hierfür sind Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen geplant, unter dessen die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG für keine der überprüften Artengruppen erfüllt werden (s. Fazit zur speziell artenschutzrechtlichen Prüfung). Hinsichtlich der Kulturgeschichte wird das hallstattzeitliche Grabhügelfeld durch das Vorhaben verloren gehen. Hierzu werden Rettungsgrabungen durchgeführt und sonstige Bodenfunde entsprechend den Richtlinien behandelt. Durch die Planungen bzw. Umsetzung geht der Boden und seiner Funktionen (hier insbesondere als Filter und Puffer) verloren. Dennoch sind im Umweltbereich zum Bebauungsplan (s. Kapitel 2.1, ZU04 - Umweltbericht) Vermeidungs- Verhinderungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen geplant, die den Eingriff zum kleinen Teil verringern. Die landwirtschaftliche Nutzung geht mit der Umsetzung vollständig verloren (hierzu s. unten, Vorranggebiete für die Landwirtschaft). Bei den Auswirkungen auf das Klima werden die Beeinträchtigungen auf die Durchlüftungsverhältnisse lokal bleiben und v.a. die Gewerbe- und Verkehrsflächen nördlich des Änderungsgebiets betreffen. Laut Umweltbericht zum Bebauungsplan sind keine beschreibbaren planungsbedingten Änderungen der klimatischen Verhältnisse für den Westen von Aalen prognostiziert.

Des Weiteren werden im Hinblick auf die Siedlungsgliederung die bislang getrennten Siedlungsräume des Hauptortes Essingen – der wohnraumgeprägte Hauptteil und das nördlich gelegene Gewerbegebiet – durch die vorgesehene Rücknahme des Grünzugs zusammengeführt. Der kleinräumige, ca. 240m breite Freiraum zwischen diesen Bereichen geht verloren. Dabei wird die Siedlungsgliederung im Bereich der Änderung nach Umsetzung des Vorhabens völlig geändert und siedlungsgeprägt.

Trotz dieser Eingriffe im betroffenen Bereich des Regionalen Grünzugs werden insgesamt die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und der ökologische sowie klimatische Ausgleich im größeren Raum um das Plangebiet auch nach der Realisierung - mit Annahme der geplanten Maßnahmen - erhalten bleiben. Des Weiteren werden die geplanten Ausgleichsmaßnahmen auf dem Plangebiet sowie in den externen Bereichen neue Lebensräume für Tiere und Pflanzen sowie landschaftlich wertvolle Strukturen schaffen. Eine Änderung der Raumnutzungskarte im Bereich des Regionalen Grünzugs ist demnach raumordnerisch vertretbar.

Grünzäsuren (PS 3.1.2 (Z))

Die vorliegende Regionalplanänderung betrifft auf der östlichen Seite des Plangebiets im geringen Maße (ca. 2,5 ha) eine regionale Grünzäsur. Grünzäsuren dienen vornehmlich der Vermeidung bandartiger Siedlungsentwicklungen und der Vernetzung der Regionalen Grünzüge. Sie befinden sich an kritischen Stellen in der Freiraumstruktur und dienen dem kleinklimatischen, landschaftsökologischen und landschaftsästhetischen Ausgleich.

Um das Plangebiet herum befinden sich Gewerbegebiete, intensive land- und gartenbauliche Nutzungen ebenso wie Grünland- und Streuobstbiotope. Weiter nördlich und südlich stehen Wälder. Die vom Plangebiet betroffene Grünzäsur, die nordöstlich von Essingen und südwestlich von Aalen liegt, fungiert als Grünbrücke zwischen dem reich strukturierten Landschaftsraum Welland im Norden und dem markanten, bewaldeten Albtrauf im Süden. Dadurch trennt sie die Gewerbegebiete beider Städte voneinander und dient als Kaltluftentstehungsgebiet und an windhöffigen Tagen als Frischluftschneise von Süden nach Norden und Osten. Zudem sichert die Grünzäsur bedeutende Bereiche für den Biotopverbund und den Hochwasserschutz. Im Norden (entlang des Sauerbachs und neben den Schradenberg/Kulturdenkmal Burg Schnaitberg) und im Süden (auf den Halbhöhen der Alb) der Grünzäsur befinden sich bedeutende Bereiche für die Naherholung, welche topographisch höher liegen und mit Wander- und Radwegen ausgestattet sind.

Das Vorhaben betrifft einen kleinen Teil der westlichen Seite der Grünzäsur. In der südwestlichen Hälfte des betroffenen Bereichs sind zwei Gebäude für die medizinische Versorgung geplant. Diese stehen mit dem Hauptgebäude des Klinikums in einer engen funktionalen Verbindung. Die Konzeptausgestaltung lässt keine Alternative zu der Platzierung im Osten des Gebiets. Insgesamt liegt die Betroffenheit der Grünzäsur von diesem Teil des Plangebiets bei ca. 1,3 ha. Die geplanten Gebäude werden zu einer Beeinträchtigung der Grünzäsur führen, v.a. durch eine weitere Siedlungsprägung zwischen den bereits nah beieinander liegenden Stadtteilen, aber auch zum Teil durch die Beeinträchtigungen zum Landschaftsbild und die damit verbundene siedlungsnahe Erholung, die an den nördlichen und südlichen Enden der Grünzäsur stattfindet. Dennoch sind diese Beeinträchtigungen angesichts der relativ kleinflächigen Betroffenheit, der Lage der geplanten Änderung am Rande der Grünzäsur sowie der Prägung durch das bereits bestehende Gewerbegebiet nördlich des Plangebiets noch tragbar. Zudem werden die geplanten Ausgleichsmaßnahmen inkl. Dachbegründung und Eingrünung die negativen Auswirkungen wie Versiegelung minimieren. Regional betrachtet werden demnach keine der Funktionen der Grünzäsur zwischen Essingen und Aalen erheblich beeinträchtigt. Eine Änderung der Raumnutzungskarte in diesem Bereich der Grünzäsur ist demnach raumordnerisch vertretbar.

In der nordöstlichen Hälfte des betroffenen Bereichs der Grünzäsur (ca. 1,2 ha) sind Ausgleichsflächen und eine Erschließungsstraße geplant. Gemäß PS 3.1.2 Abs. 2 des Regionalplans sind Erschließungsstraßen und Radwege in den Grünzäsuren zulässig, soweit keine freiraumschonende Alternative besteht und die Grünzäsur nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Dies ist der Fall: Nach der Standortalternativenprüfung auf Bebauungsplan-Ebene hat sich die Stelle am östlichen Rand des Vorhabens für die Erschließungsstraße als alternativlos herausgestellt. Da sich die geplante Erschließungsstraße im Randbereich der Grünzäsur befindet und die o.g. Funktionen der Grünzäsur v.a. mit den geplanten Ausgleichsflächen weiterhin gegeben sind, wird die Änderung in diesem Bereich der Grünzäsur zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung der Funktionen gemäß PS 3.1.2 Abs. 2 führen. Trotz dieser zugelassenen Ausnahme erfolgt eine Rücknahme der Grünzäsur auch in diesem Bereich, um weitere Planungen und mögliche leichte Änderungen in den nachgelagerten Planungen zu erleichtern. Auch dies ist aufgrund der Bedeutung des Klinikums für die regionale Versorgung raumordnerisch vertretbar.

Vorranggebiet für die Landwirtschaft (PS 3.2.3.2 (Z))

Die vorliegende Regionalplanänderung betrifft mit einem Umfang von etwa 21,8 ha ein Vorranggebiet für die Landwirtschaft. Vorranggebiete für die Landwirtschaft stellen die Flächen mit den im regionalen Vergleich besten Böden sowie besten infrastrukturellen und betrieblichen Gegebenheiten für die

landwirtschaftliche Produktion von Lebensmitteln, Futtermitteln und Rohstoffen dar. Sie dienen einer verbrauchernahen Versorgung mit landwirtschaftlichen Produkten und zur Bewahrung sowie Entwicklung der ostwürttembergischen Kultur- und Erholungslandschaft. Siedlungsentwicklungen wie das Klinikum sind nicht vereinbar mit diesen Funktionen und stehen diesem Ziel der Raumordnung entgegen.

In diesem Zusammenhang ist auch das Ziel 5.3.2. des LEP (2002) raumordnerisch zu betrachten. Danach sollen für die landwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte geschont werden und dürfen nur in unabweisbar notwendigen Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden (hierzu s. Standortauswahlverfahren).

Der Projektbereich des Regionalversorgers betrifft Acker- und Grünlandflächen, die gemäß der Flurbilanz 2022 als Vorbehaltsflur I eingestuft sind. Dies betrifft gemäß der Verwaltungsvorschrift Standorteignungskartierung und Bodenbilanz (31.03.2022) landbauwürdige Flächen, die der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind. Durch den Bebauungsplan werden diese guten landwirtschaftlichen Flächen überplant. Im Vorfeld des Bebauungsplanes wurden eine Standortalternativenprüfung sowie ein Grundstücksauswahlverfahren durchgeführt, die insgesamt zu dem Ergebnis kommt, dass der Standort am Steinriegel am besten für die Ansiedlung des Klinikums geeignet ist (s. hier Kapitel 3 ZU03 – Begründung BPL). Bei einem Vergleich der Standorte im Zusammenhang zugrunde liegender landwirtschaftlicher Wertigkeiten sind die Standorte 2 (Brühl) und 3 (Blümle) ebenfalls als Vorbehaltsflur I gestuft. Lediglich Standort 1 (Forst) ist als Vorbehaltsflur II niedriger gestuft. Dieser Standort wurde aber aufgrund der Topographie, der eingeschränkten Erweiterungsmöglichkeit und der angrenzenden 110 kV Freileitung für das Vorhaben als nicht geeignet bewertet. Der durch den Klinikneubau entstehende zusätzliche Wohnraumbedarf kann nicht ausschließlich durch Nachverdichtungsmaßnahmen im Innenbereich gedeckt werden. Auch für die Verlagerung der derzeit städtebaulich integrierten Gewerbebetriebe wurden innerörtliche Alternativstandorte geprüft. Die Prüfung hat jedoch ergeben, dass keine geeigneten Flächen zur Verfügung stehen, sodass für die geplante Gebietsentwicklung keine realistischen Alternativen bestehen (s. Erforderlichkeit der Planänderung).

Die Ausweisung von Siedlungsflächen auf landwirtschaftlichen Flächen geschieht nur in einem unabweisbar notwendigen Umfang. Regional betrachtet gehen zwar fast 22 ha gute landwirtschaftliche Böden verloren, die den Großraum Aalen-Essingen versorgen, jedoch ist im größeren Suchraum für das Klinikum (Stufe 1) ein relativ hoher Anteil an landwirtschaftlichen Flächen in dieser Wertstufe vorhanden. Des Weiteren bleiben mehrere landwirtschaftliche Betriebe, die den Großraum Aalen-Essingen mit landwirtschaftlichen Produkten versorgen. Eine Änderung der Raumnutzungskarte im Bereich des Vorranggebiets für Landwirtschaft ist demnach in der Abwägung mit einer regionalen medizinischen Versorgung raumordnerisch vertretbar.

Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (PS 3.2.1.2 (G))

Zusätzlich zu den drei durch das Vorhaben betroffenen Zielfestlegungen der Freiraumstruktur ist die Betroffenheit der Funktionen des Vorbehaltsgebiets für Naturschutz und Landschaftspflege zu betrachten. Die vorliegende Regionalplanänderung betrifft mit einem Umfang von etwa 19,3 ha das Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege. Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege stellen Landschaftsräume mit besonderem Potenzial zur Entwicklung von Landschaftsfunktionen durch Kompensationsmaßnahmen dar. Im Regionalen Kompensationskonzept des Landschaftsrahmenplans Ostwürttemberg ist der Planbereich als Suchraum zur ökologischen Aufwertung von Flurflächen dargestellt. Dieser Suchraum ist aus dem Entwicklungskonzept des Landschaftsrahmenplans hergeleitet, worunter für diesen Bereich verschiedene Ziele zur ökologischen Entwicklung formuliert werden. Außer der Entwicklung einer angepassten (landwirtschaftlichen) Nutzungsweise an besondere Standortbedingungen (5.1.3.2) sind Ziele für die Entwicklung einer durchlässigen Landschaftsmatrix innerhalb der Verbundräume (5.1.2.4) und für die Erhaltung und Weiterentwicklung multifunktionaler Freiräume zwischen Siedlungsbereichen (5.1.1.6) dargestellt. Mit einer Realisierung des Vorhabens geht der Freiraum zwischen den Siedlungsbereichen der Gemeinde Essingen fast komplett verloren. Der Siedlungskörper

vergrößert sich wesentlich und es bleiben weniger multifunktionale und siedlungsnahe Freiräume übrig. Zugleich geht die landwirtschaftliche Nutzung verloren.

Trotz der Eingriffe bestehen durch geeignete Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen weiterhin Entwicklungsmöglichkeiten für ökologische Strukturen. Hierzu zählen insbesondere die Pflanzung von Gehölzen, Hecken und Baumreihen innerhalb des Plangebiets sowie entlang der nördlichen und östlichen Gebietsgrenzen. Ergänzend tragen Dach- und Fassadenbegrünungen zur ökologischen Aufwertung und Verbesserung des Mikroklimas bei. Des Weiteren werden durch wasserdurchlässige Beläge für PKW-Stellplätze und -zufahrten die Auswirkungen auf das Grundwasser/Starkregenpotenzial vermindert und die klimatischen Verhältnisse (im Vergleich zu einem Standardbau) verbessert. Eine Änderung der Raumnutzungskarte im Bereich des Vorbehaltsgebiets für Naturschutz und Landschaftspflege ist demnach in der Abwägung mit einer regionalen medizinischen Versorgung raumordnerisch vertretbar.

3.3. Erforderlichkeit der Planänderung

3.3.1. Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Klinikum“

Die Änderung des Regionalplans im Zusammenhang des Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Klinikum“ ist zwingend erforderlich, da das geplante Vorhaben eines Zentralversorger-Klinikums in der vorgesehenen räumlichen Ausdehnung und funktionalen Ausprägung den geltenden Zielfestlegungen des Regionalplans Ostwürttemberg entgegensteht und ohne eine entsprechende Anpassung der raumordnerischen Vorgaben planungsrechtlich nicht umgesetzt werden kann.

Das Vorhaben dient der langfristigen Sicherstellung und strukturellen Neuordnung der stationären Gesundheitsversorgung im Ostalbkreis und übernimmt damit eine zentrale Funktion der öffentlichen Daseinsvorsorge mit überörtlicher und regionaler Bedeutung. Als regionaler Versorgungsstandort bündelt das Klinikum medizinische Fachkompetenzen, personelle Ressourcen sowie medizinisch-technische Infrastruktur an einem leistungsfähigen Schwerpunktstandort. Ein weiterer entscheidender Standortvorteil liegt in der verkehrlichen Erschließung. Über die Daimlerstraße besteht eine unmittelbare Anbindung an die B 29, wodurch eine sehr gute regionale und überregionale Erreichbarkeit gewährleistet ist. Dies ist insbesondere für die Notfallversorgung von zentraler Bedeutung, da kurze und verlässliche Anfahrtszeiten einen wesentlichen Beitrag zur Sicherstellung einer leistungsfähigen Notambulanz leisten. Durch die Ansiedlung des Zentralversorgers an diesem Standort werden Versorgungsqualität, Erreichbarkeit, Effizienz und Wirtschaftlichkeit nachhaltig gestärkt.

Die dem Vorhaben zugrunde liegende Standortentscheidung beruht auf einer umfassenden Prüfung und Bewertung verschiedener Standortalternativen. Auf Basis des Kreistagsbeschlusses von Juli 2023 wurde ein sogenanntes „Bieterverfahren zur Suche / Auswahl eines geeigneten Grundstücks für den geplanten „Klinikbau/ Klinikneubau als Regionalversorger im Ostalbkreis im Auftrag des Ostalbkreises“ durchgeführt, bei dem alle Gemeinden innerhalb eines 5-km-Radius um die Daimlerstraße in Essingen (Möggingen, Aalen, Essingen) um Bewerbungen gebeten wurden. Im Rahmen einer Alternativenprüfung wurden insbesondere Kriterien wie Grundstücksgröße und Zuschnitt, planungsrechtliche Eckdaten, Grundstücksbeschaffenheit, Umfeld, Wohnortnähe, Anbindung, Einzugsgebiet, Patientenwanderung, Abdeckung der Region, Öffentliche Erschließung und Beschaffungskosten berücksichtigt (s. hierzu VO 017-2024). Da die Gemeinde Essingen über kein planungsrechtlich gesichertes Grundstück mit der notwendigen Größe verfügt, wurde zunächst geprüft, wo in Essingen eine Fläche mit der entsprechenden Größe nahe der Hauptverkehrsachsen geschaffen werden kann. Im Ergebnis hat sich der Standort als der am besten geeignete erwiesen, um die medizinischen, funktionalen, infrastrukturellen und wirtschaftlichen Anforderungen an einem modernen Zentralversorger zu erfüllen.

Die bestehenden Zielfestlegungen des Regionalplans Ostwürttemberg 2035 stehen der Realisierung des Vorhabens derzeit entgegen, da die vorgesehenen Flächen in ihrer Ausweisung nicht den erforderlichen Nutzungen entsprechen. Eine bloße Anpassung auf nachgelagerter Planungsebene ist nicht möglich, da die Ziele der Raumordnung gemäß § 4 ROG i. V. m. § 1 Abs. 4 BauGB verbindlich sind und einer entgegenstehenden Bauleitplanung nicht zugänglich sind. Zur Herstellung der raumordnerischen Zulässigkeit ist daher eine Änderung des Regionalplans erforderlich. Die Änderung beinhaltet außerdem die Rücknahme des Vorbehaltsgebiets für Naturschutz und Landschaftspflege, um eine Realisierung für mögliche Änderungen bzw. Entwicklungen innerhalb des Plangebiets zu ermöglichen, ohne dass eine zusätzliche Abwägung erfolgen muss. Schließlich werden mit dieser Regionalplanänderung alle betroffenen regionalplanerischen Festlegungen endgültig abgewogen.

Die Einzeländerung des Regionalplans ist auch unter Berücksichtigung der Grundzüge der Planung vertretbar. Es handelt sich um eine räumlich begrenzte Anpassung, die keine grundlegende Veränderung der siedlungsstrukturellen Leitvorstellungen oder des regionalen Freiraumkonzepts bewirkt. Vielmehr steht das Vorhaben im Einklang mit den übergeordneten Zielsetzungen einer leistungsfähigen Infrastrukturentwicklung, der Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse sowie der Stärkung wesentlicher Versorgungsstrukturen.

Im Rahmen fachlicher Abwägung überwiegt das öffentliche Interesse an der Realisierung des Klinikstandorts gegenüber den entgegenstehenden Festlegungen. Die Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen, wirtschaftlich tragfähigen und zukunftsfähigen Krankenhausversorgung stellt einen gewichtigen Gemeinwohlbelang und ein hohes Maß an Regionalbedeutsamkeit dar. Ohne die Regionalplanänderung wäre die Umsetzung des Vorhabens nicht möglich. Alternative, raumordnerisch konfliktfreie Standorte stehen nicht in vergleichbarer Weise zur Verfügung.

Vor diesem Hintergrund ist die Regionalplanänderung zur Verwirklichung des Vorhabens nicht nur zweckmäßig, sondern aus raumordnerischer Sicht zwingend erforderlich.

3.3.2. Misch- und Wohngebiet

Die Regionalplanänderung ist darüber hinaus zwingend erforderlich, soweit sie die Ausweisung angrenzender Wohnbauflächen (Misch- sowie Wohngebiet) zur Schaffung klinischer Wohnmöglichkeiten betrifft. Die Entwicklung dieser Flächen steht in unmittelbarem funktionalem Zusammenhang mit dem geplanten Zentralversorger-Klinikum und ist Bestandteil des gesamtäumlichen Standortkonzepts.

Ein leistungsfähiger Klinikstandort ist in besonderem Maße auf die Gewinnung und dauerhafte Bindung qualifizierten medizinischen und pflegerischen Personals angewiesen. Vor dem Hintergrund des bundesweiten Fachkräftemangels im Gesundheitswesen kommt der Bereitstellung von attraktivem, bezahlbarem und arbeitsplatznahem Wohnraum eine zentrale Bedeutung zu. Klinische Wohnangebote tragen wesentlich zur Standortattraktivität bei, verkürzen Pendelzeiten, erhöhen die Einsatzflexibilität insbesondere im Schicht- und Bereitschaftsdienst und stärken die betriebliche Resilienz des Klinikbetriebs.

Die geplanten Wohnbauflächen stehen in einem engen funktionalen und strukturellen Zusammenhang mit dem Klinikstandort. Ein ausreichendes Wohnraumangebot ist eine wesentliche Voraussetzung für die Sicherung der personellen Ausstattung; andernfalls besteht mittel- bis langfristig das Risiko von Einschränkungen in Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit des Gesamtvorhabens. Vor diesem Hintergrund erkennt der Regionalverband, unter Berücksichtigung des funktionalen Bezugs zum Klinikkonzept sowie der regionalplanerisch begründeten Wohnbauflächenbedarfe der Gemeinde Essingen (vgl. Begründung des Bebauungsplans, S. 19–21), einen hinreichenden Zusammenhang, der die Ausweisung des Mischgebiets sowie des Wohngebiets, auch unter Berücksichtigung der künftig guten Anbindung, rechtfertigt. Alternative Standorte für Wohnbauentwicklungen im Siedlungsbestand kommen kurzfristig in diesem Maße nicht vor. Des Weiteren würde eine räumliche Abkopplung vom Klinikstandort die angestrebten funktionalen Synergien, im Zusammenhang kurzer Wegebeziehungen, erheblich schwächen.

Im unmittelbaren Umfeld des Klinikums soll die Festsetzung eines Mischgebiets der Schaffung eines städtebaulichen Übergangs zum bestehenden Siedlungsbereich der Gemeinde Essingen dienen. Das Gebiet soll Potenziale für die Ansiedlung von Gastronomie, Büroflächen, kleinflächigem Einzelhandel, Wohnnutzungen sowie ergänzenden Einrichtungen der Gesundheitsversorgung im Rahmen eines Gesundheits- und Therapiezentrums bieten. Diese Nutzungen stellen eine sinnvolle funktionale Ergänzung des Klinikstandorts dar und tragen insbesondere zur Versorgung der Klinikmitarbeiterinnen und -mitarbeiter sowie der Besucherinnen und Besucher bei.

Da die vorgesehenen Misch- und Wohnbauflächen von bestehenden Zielfestlegungen des Regionalplans abweichen, ist zu ihrer planungsrechtlichen Sicherung eine Anpassung der regionalplanerischen Vorgaben erforderlich. Die punktuelle Änderung der Raumnutzungskarte berührt die Grundzüge der Regionalplanung nicht, sondern dient der bedarfsgerechten Fortentwicklung der Siedlungsstruktur im funktionalen Zusammenhang mit einer regional bedeutsamen Infrastruktureinrichtung.

Vor diesem Hintergrund ist die Regionalplanänderung auch hinsichtlich der wohnbaulichen Entwicklung zur Sicherung kliniknaher Wohnmöglichkeiten aus raumordnerischer Sicht zwingend erforderlich.

3.3.3. Gewerbegebiet

Die Regionalplanänderung ist ferner erforderlich, soweit sie die Ausweisung zusätzlicher gewerblicher Bauflächen im mittelbar räumlichen Zusammenhang mit dem Klinikstandort betrifft. Diese stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit der geplanten Betriebsverlagerung eines bestehenden Gewerbebetriebs entsprechend den Zielsetzungen des gesamtgemeindlichen „Entwicklungskonzepts 2040+“.

Die Ansiedlung eines großräumig wirksamen Infrastrukturprojekts wie eines Zentralklinikums stellt für eine Kommune der Größenordnung Essingens eine erhebliche siedlungsstrukturelle Herausforderung dar. Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, die Entwicklung des Klinikstandorts durch eine gezielte Stärkung und Stabilisierung der Ortsstruktur zu begleiten, um die Funktionsfähigkeit und Attraktivität des Ortskerns langfristig zu sichern.

Das Siedlungskonzept der Gemeinde Essingen sieht hierfür entsprechende Maßnahmen zur strukturellen Neuordnung und funktionalen Weiterentwicklung vor. Im Zuge dieser strategischen Ausrichtung ist insbesondere beabsichtigt, eine bislang in integrierter Ortslage angesiedelte gewerbliche Nutzung in ein neu geordnetes Gewerbegebiet zu verlagern. Dadurch werden im Ortskern Flächenpotenziale für eine städtebaulich verträgliche Nachverdichtung, eine Stärkung der Wohnfunktion geschaffen, die Erreichbarkeit des Betriebes gesteigert und die Attraktivität des Ortsbildes maßgeblich verbessert. Damit wird ein wesentlicher Beitrag zur Deckung des durch die Klinikansiedlung steigenden Wohnraumbedarfs geleistet und zugleich die Innenentwicklung im Sinne einer flächensparenden Siedlungsstruktur gestärkt.

Ohne die Bereitstellung geeigneter Ersatzflächen im Außenbereich wäre die angestrebte Betriebsverlagerung nicht umsetzbar. Dies hätte zur Folge, dass innerörtliche Flächen weiterhin gewerblich gebunden blieben und dem dringend benötigten Wohnungsbau nicht zur Verfügung stünden. Die Ausweisung des Gewerbegebiets ist daher funktionale Voraussetzung für die Umsetzung der gemeindlichen Innenentwicklungsstrategie und für die Stärkung der Wohnraumversorgung im Zusammenhang mit dem Klinikstandort.

Die dem Vorhaben zugrunde liegende Standortentscheidung basiert auf einer umfassenden Prüfung gewerblicher Flächenpotenziale sowie potenzieller Ansiedlungsalternativen. Dabei wurden insbesondere Flächen betrachtet, die gemäß Plansatz 3.1.9 (Z) des Landesentwicklungsplans 2002 Baden-Württemberg an den bestehenden Siedlungsbestand angebunden sind und im Vergleich zum Planstandort eine geringere landwirtschaftliche Wertigkeit (Flurbilanz) aufweisen. Im Rahmen der Bebauungsplanunterlagen wird nachvollziehbar dargelegt, dass aufgrund fehlender Flächenverfügbarkeiten innerhalb bestehender Gewerbegebiete keine geeigneten Grundstücke für die erforderliche Verlagerung des innerörtlichen Betriebs zur Verfügung stehen. Die durchgeführte Alternativenprüfung kommt zudem zu dem Ergebnis,

dass die untersuchten Standorte aufgrund topographischer Restriktionen, vorgesehener Kompensationsmaßnahmen sowie bereits eingeleiteter oder fortgeschrittener Bauleitplanverfahren nicht realisierbar sind. Vor diesem Hintergrund erweist sich der gewählte gewerbliche Standort als raumordnerisch und städtebaulich nachvollziehbar sowie mangels geeigneter Alternativen als standortgebunden.

Da die vorgesehenen gewerblichen Bauflächen von den geltenden Zielfestlegungen des Regionalplans abweichen und ein Vorbehaltsgebiet betroffen ist, ist zur planungsrechtlichen Sicherung eine entsprechende Änderung der regionalplanerischen Vorgaben erforderlich. Die Anpassung der Raumnutzungskarte erfolgt punktuell und steht im Einklang mit der Stärkung der wirtschaftlichen Strukturen ebenso wie den strategischen Entwicklungsbestrebungen der Gemeinde Essingen.

Vor diesem Hintergrund ist die Regionalplanänderung auch im Hinblick auf die gewerbliche Flächenentwicklung und die hiermit verbundene Aktivierung innerörtlicher Wohnbaupotenziale aus raumordnerischer Sicht erforderlich.

4. Umweltprüfung

4.1. Veranlassung, Zielsetzung und Abschichtung

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 20.03.2026 beschlossen, die Einleitung eines Verfahrens zur Änderung des Regionalplans Ostwürttemberg 2035 gemäß § 7 Abs. 7 ROG i.V.m. § 12 LPIG zur Änderung des Regionalen Grünzuges gemäß Plansatz 3.1.1 (Z), der Grünzäsur gemäß Plansatz 3.1.2 (Z), sowie des Vorranggebiets für die Landwirtschaft gemäß Plansatz 3.2.3.2 (Z) im Bereich des Bebauungsplanentwurfes „Klinikum“ der Gemeinde Essingen durchzuführen und die Anhörung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 12 LPIG einzuleiten. Anlass ist die geplante Entwicklung eines Zentralversorger-Klinikums im Bereich „Klinikum“ zur langfristigen Sicherung und Stärkung der Gesundheitsversorgung im Ostalbkreis. Hierfür sind die Festsetzung eines Sondergebiets (SO) „Klinikum“ südlich der Daimlerstraße und des Gewerbegebiets „Stockert“ sowie ergänzend ein Mischgebiet, die Erweiterung bestehender Wohnbauflächen und zusätzliche gewerbliche Bauflächen vorgesehen. Letztere dienen insbesondere der Verlagerung von Nutzungen aus dem Ortskern im Sinne des gemeindlichen „Entwicklungskonzepts 2040+“. Da dem Vorhaben Zielfestlegungen des Regionalplans (Plansätze 3.1.1 (Z), 3.1.2 (Z) und 3.2.3.2 (Z)) entgegenstehen, ist eine Regionalplanänderung für eine Fläche von 21,8 ha erforderlich.

Bei der Aufstellung, Fortschreibung oder sonstige Änderung von Raumordnungsplänen ist entsprechend § 8 ROG und § 2a LPIG von der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle eine Umweltprüfung durchzuführen. Gem. § 8 Abs. 3 ROG soll die Umweltprüfung bei der Aufstellung eines Raumordnungsplans auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden, wenn in anderen das Plangebiet ganz oder teilweise umfassenden Plänen oder Programmen bereits eine Umweltprüfung nach Absatz 1 (§ 8 ROG) durchgeführt wurde. Die Umweltprüfung kann in diesem Fall mit anderen Prüfungen zur Ermittlung oder Bewertung von Umweltauswirkungen verbunden werden.

Im Rahmen des Bebauungsplans „Klinikum“, welcher der Abgrenzung und Ausgestaltung der 3. Regionalplanänderung Sondergebiet „Klinikum“ zugrunde liegt, wurde ein vollständiger Umweltprüfung durchgeführt, welche die relevanten Inhalte gem. § 40 UVPG sowie Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG enthält. Ob und in welchem Maße darüber hinaus zusätzliche oder andere Umweltauswirkungen zu prüfen sind, wurde im Scopingverfahren ermittelt.

Für die 3. Regionalplanänderung Sondergebiet „Klinikum“ wurde das Scoping-Verfahren vom 23.03.2026 bis zum 06.04.2026 (mit Fristverlängerung bis 13.04.2026) schriftlich durchgeführt. Beteiligt waren alle umweltrelevanten Behörden des Landes und der Landkreise sowie die Naturschutzverbände.

Einbegriffen im Anschreiben waren Web-Links zu der Begründung und zum Umweltbericht des Bebauungsplans „Klinikum“ (Stand 12.03.2026). Es wurde im Anschreiben zum Scoping-Verfahren um die Mitteilung von notwendigen Informationen gebeten, um den Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung zur Regionalplanänderung sowie deren Umfang und Detaillierungsgrad festzulegen. In einem angehängten Formular wurde explizit erfragt, ob der Detaillierungsgrad und Umfang der Antragsunterlagen zum Bebauungsplan für die Regionalplanänderung ausreichend sind. Außer einer Rückmeldung vom Regierungspräsidium Stuttgart, welche auf die Betrachtung der Umweltbelange und Auswirkungen der Regionalplanänderung auf regionaler Ebene und die Berücksichtigung vom PS 5.3.2 (Z) des LEP bei der Bewertung des Schutzguts Boden hingewiesen hat, eine Rückmeldung vom Landesnaturschutzverband, der Ausführungen zur Betroffenheit der regionalplanerische Festlegungen der Standorte in der Alternativenprüfung und zur Erforderlichkeit von Wohnbauentwicklung gefordert hat, sowie eine Rückmeldung vom Landratsamt Ostalbkreis, welches weitere Ausführungen zur Verbindung des ÖPNVs gefordert hat, gab es keine weiteren Rückmeldungen zu sonstigen erforderlichen Aspekten auf regionaler Ebene, die nicht bereits in den Bebauungsplan-Unterlagen enthalten waren. Diese zusätzlichen umweltrelevanten Auswirkungen der Regionalplanänderung im regionalen Kontext werden im Folgenden ausgeführt, der Umweltbericht wird als gesonderter Bestandteil der Begründung erstellt. Die Anforderungen des Regierungspräsidiums Stuttgart im Rahmen des Scoping-Verfahrens hinsichtlich der Bewertung zusätzlicher Umweltauswirkungen, des Landesnaturschutzverbandes zur Alternativenprüfung und des Landratsamts Ostalbkreis zur ÖPNV werden insofern erfüllt. Diese regionale Betrachtung, zusammen mit den Ausführungen im Umweltbericht zum Bebauungsplan, erfüllen die in § 8 Abs. 1 ROG aufgelistete Bewertungsaspekte. Soweit Prüfungsinhalte durch andere Umweltprüfungen gem. § 8 Abs. 1 ROG oder § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt wurde, wird entsprechend darauf Bezug genommen.

4.2. Umweltschutzziele

Gemäß Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG ist eine Darstellung der in den einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Raumordnungsplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt werden, u.a. Bestandteil des Umweltberichts. Im Umweltbericht zum Bebauungsplan „Klinikum“ sind übergeordnete Ziele des Umweltschutzes der einschlägigen Gesetze und Pläne von Relevanz dargestellt und abgehandelt (s. Kapitel 1.3 und 2). Zusätzlich wurden die Leitziele der Strategischen Umweltprüfung des Regionalplans Ostwürttemberg 2035 (Rechtskraft 2025) entsprechend der relevanten Funktionen der betroffenen Ziele (Regionale Grünzug, Grünzäsur und Vorranggebiet für die Landwirtschaft) im Rahmen der regionalplanerischen Bewertung in Kapitel 3.2.2 behandelt. Eine Übersicht der Leitziele aus der Strategischen Umweltprüfung des Regionalplans Ostwürttemberg 2035 steht unten.

Tabelle 1 : Darstellung der Leitziele der Strategischen Umweltprüfung des Regionalplans basierend auf §2 (2) ROG

Schutzgut	Leitziele basierend auf § 2 (2) ROG
Bevölkerung und Gesundheit des Menschen	<ul style="list-style-type: none"> • Der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft (§ 2 (2) Nr. 6 ROG)
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt und Sicherung von Denkmälern (§ 2 (2) Nr.5 ROG) • Sicherung und Entwicklung von Kulturlandschaften (§ 2 (2) Nr.5 ROG)
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung und Entwicklung der Erholungsfunktion ländlicher Räume (§ 2 (2) Nr.4 ROG)
Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung von unzerschnittenen Räumen (§ 2 (2) Nr.2 ROG) • Sicherung und Entwicklung eines funktionsfähigen Biotopverbundsystems (§2 (2) Nr. 2 ROG, §2 (2) Nr. 6 ROG) • Erhalt der biologischen Vielfalt (§2 (2) Nr. 6 ROG)
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit der Böden (§ 2 (2) Nr. 6 ROG)
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung ausreichender Überflutungsräume für den vorbeugenden Hochwasserschutz (§ 2 (2) Nr. 6 ROG) • Sicherung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Wasserhaushaltes (§ 2 (2) Nr. 6 ROG) • Sparsamer und schonender Umgang mit den natürlichen Ressourcen und Schutz des Grundwassers (§ 2 (2) Nr.6 ROG)
Klima und Luft	<ul style="list-style-type: none"> • Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes ist Rechnung zu tragen, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen (§ 2 (2) Nr. 6 ROG) • Erhalt und Entwicklung natürlicher Senken für klimaschädliche Stoffe sowie die Einlagerung dieser Stoffe (§ 2 (2) Nr. 6 ROG)
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> • Sparsamer und schonender Umgang mit Flächenressourcen (§ 2 (2) 6 ROG) • Reduktion der Flächenneuanspruchnahme für Siedlung und Verkehr, insbesondere durch quantifizierte Vorgaben zur Verringerung der Flächenanspruchnahme, Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zum Schutz un bebauter Flächen sowie Maßnahmen zur Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen (§ 2 (2) 2 ROG, § 2 (2) 6 ROG)

4.3. Bewertung Umweltauswirkungen

4.3.1. Bewertung der Schutzgüter

Eine dezidierte Untersuchung der durch die Regionalplanänderung möglicherweise berührten Umweltbelange ist im Kapitel 2 des beiliegenden Umweltberichts (ZU04 – Umweltbericht BPL) zum Bebauungsplan „Klinikum“ enthalten. Dieses wurde im Auftrag der Gemeinde Essingen durch die stadtländingeneure GmbH durchgeführt. In Kapitel 2 des Umweltberichts sind alle Schutzgüter (Boden und Fläche, Wasser, Klima und Luft, Tiere, Pflanzen und biologischen Vielfalt, Landschafts- und Ortsbild, Mensch, Kultur- und Sachgüter) sowie ihre Wechselwirkungen auf kommunaler Ebene beschrieben und die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf denen bewertet. Auf regionaler Ebene erfolgt eine Bewertung der Umweltauswirkungen dieser Schutzgüter – beschränkt auf den zusätzlichen oder andere erhebliche Umweltauswirkungen gemäß § 8 Abs. 3 ROG – bei der raumordnerische Bewertung der Freiraumstruktur in Kapitel 3.2.2, bezogen auf den betroffenen Freiraumfunktionen.

Zusammenfassend wird aus der Bewertung der Umweltauswirkungen klar, dass auf *lokaler* Ebene die größten Beeinträchtigungen durch die Umsetzung des Vorhabens – auch mit Umsetzung sämtlicher Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen – für die Schutzgüter Boden (Versiegelung und Funktionsverlust), Tiere, Pflanzen und biologischen Vielfalt (Verlust des Lebensraums), Landschafts- und Ortsbild (Verschlechterung des Landschaftsbilds), Kultur- und Sachgüter (Zerstörung des Grabhügels) und zu einem geringeren Maß Klima und Luft (Verlust von Kaltluftentstehungsbereichen) zu erwarten sind (s. hierzu die Bewertungen der Schutzgüter in Kapitel 2 des Umweltberichts zum Bebauungsplan).

Auf *regionaler* Ebene werden diese Auswirkungen nicht als erheblich bewertet. Die Auswirkungen nach Umsetzung des Vorhabens bleiben überwiegend lokal. Die wichtigsten Funktionen der Freiraumstruktur inkl. der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des ökologischen sowie klimatischen Ausgleichs im größeren Raum um das Plangebiet werden auch nach der Realisierung erhalten bleiben, wenn alle Vermeidungs-, Verhinderungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen auf Ebene der Bauleitplanung umgesetzt werden.

4.3.2. Wechselwirkungen

Die Überformung der bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche durch das Vorhaben und die damit verbundenen, geänderten Standortfaktoren (Versiegelung, Lärm, Verkehr) werden sich auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologischen Vielfalt negativ auswirken. Durch diese geänderten Standortfaktoren ist auch eine Verschlechterung auf das Landschaftsbild bzw. die siedlungsnaher Erholung möglich. Die Versiegelung der Böden und der Verlust seiner Funktionen könnte auch zu einer leichten Änderung der gewässerökologischen Verhältnisse führen.

4.3.3. Sonstige Umweltbelange

Die in der Nummer 3, Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG aufgelisteten zusätzlichen Angaben (wichtigsten Merkmale der verwendeten Methodik sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, die Beschreibung der geplanten Überwachungsmaßnahmen) sind in Kapitel 5 des Umweltberichts (ZU04 – Umweltbericht BPL) zum Bebauungsplan „Klinikum“ beschrieben. Eine Zusammenfassung auf regionaler Ebene geschieht in Kapitel 4.5. Dies wird nach Anhörung der Träger der öffentlichen Belange und der Öffentlichkeit ergänzt.

4.4. Planalternativen

Der Festlegung des Kreistages auf den vorliegenden Standort ist ein zweistufiges Standortauswahlverfahren vorausgegangen, in dem anhand definierter Kriterien Standortalternativen geprüft und bewertet wurden. Dieser Prozess ist unter 1.2 Standortauswahlverfahren zusammengefasst. Zentraler Ausgangspunkt der Standortauswahlanalyse war eine möglichst hohe Erreichbarkeit der Bevölkerung des Ostalbkreises. Mit dem Standort in Essingen können laut Berechnung der Beratungsfirma hcb rund 81,3 % der Bürgerinnen und Bürger des Ostalbkreises das Klinikum innerhalb von 30 Minuten erreichen. Dieser Standort erwies sich aus mehreren medizinstrategischen, organisatorischen, baulichen, wirtschaftlichen und nachhaltigkeitsorientierten Aspekten als am besten geeignet (s. hierzu VO 017-2024)

Aufbauend auf der Alternativenprüfung werden die einzelnen Planungsalternativen hinsichtlich ihrer Betroffenheiten im Kontext des Regionalplans bewertet. Es zeigt sich, dass, mit Ausnahme der Bestandsflächen, alle Varianten einen nahezu vergleichbaren Eingriff in die Freiraumstruktur darstellen. Unter Berücksichtigung der umsetzungsorientierten Bewertungskriterien des Kreistagsbeschlusses überwiegen weiterhin die Argumente zugunsten des Standorts Stockert in Essingen.

Tabelle 1 Regionalplanerische Einordnung der Planalternativen

Standortalternative	Betroffenheit regionalplanerischer Festlegungen
Planstandort Essingen (Stockert)	Regionaler Grünzug (3.1.1), Grünzäsur (3.1.2), VRG-Landwirtschaft (3.2.3.2), VBG-Naturschutz und Landschaftspflege (3.2.1.2)
Möggingen	Regionaler Grünzug (3.1.1), VRG-Naturschutz- und Landschaftspflege (3.2.1.1), VBG-Naturschutz und Landschaftspflege (3.2.1.2), VBG-Landwirtschaft (3.2.3.3)
Aalen Bestand	Keine Festlegungen
Aalen Triumph-Areal	Siedlungsfläche Bestand – Industrie & Gewerbe
Essingen-Forst	Regionaler Grünzug (3.1.1), VBG-Naturschutz und Landschaftspflege (3.2.1.2), VBG-Landwirtschaft (3.2.3.3)
Essingen-Brühl	Regionaler Grünzug (3.1.1), VRG-Landwirtschaft (3.2.3.2), VRG-Naturschutz- und Landschaftspflege (3.2.1.1), VBG-Naturschutz und Landschaftspflege (3.2.1.2)
Essingen-Blümle	Regionaler Grünzug (3.1.1), VRG-Landwirtschaft (3.2.3.2), VRG-Naturschutz- und Landschaftspflege (3.2.1.1), VBG-Naturschutz und Landschaftspflege (3.2.1.2)

Darüber hinaus werden alle Planungsalternativen in der Begründung zum Bebauungsplan „Klinikum“ auf den Seiten 9 bis einschließlich Seite 19 (Kapitel 3) dargestellt und bewertet. Das der Änderung zugrunde liegende Plangebiet ist unter wirtschaftlichen, regionalplanerischen und bauplanungsrechtlichen Gesichtspunkten der am besten geeigneter Standort für die vorgesehene Klinikansiedlung.

4.5. Kumulative Auswirkungen, Gesamtplanbetrachtung

Kumulierende Umweltauswirkungen können durch andere parallel geplante raumbedeutsame Vorhaben oder Projekte entstehen. Dadurch können Umweltauswirkungen verstärkt werden. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine punktuelle Änderung des Regionalplans 2035. Für den Regionalplan 2035 selbst wurde bereits in der zugehörigen strategischen Umweltprüfung eine gesamtkonzeptionelle Befassung der Entwicklungen der Region angesichts kumulativer Auswirkungen beschrieben. Auf Kapitel 6.7 sei hiermit verwiesen. Durch die Regionalplanänderung „Klinikum“ sind über die im Bebauungsplanverfahren beschriebenen Umweltauswirkungen (Umweltbericht zum Bebauungsplan „Klinikum“, Kap. 2) hinaus keine weiteren kumulierenden Auswirkungen durch weitere raumbedeutsame Planungen zu erwarten. Vergleichbare Vorhaben sind im näheren Einzugsbereich nicht geplant. Im Raum Essingen ist eine Gewerbeentwicklung (Streichhoffeld-West) vorgesehen, welche voraussichtlich aufgrund der jeweiligen Konzeption keine sich verstärkenden Auswirkungen haben werden.